



Recht – Steuern – Versicherungen

Vereinsführung wird einfacher!

Die wesentlichen Neuerungen durch die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Am 1. März 2013 hat der Bundesrat dem Ehrenamtsstärkungsgesetz zugestimmt, das die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen und Vereine erleichtern soll. Die Änderungen betreffen Regelungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht. Hier stellen wir solche vor, die sich unmittelbar und positiv auf die Vereinspraxis der Chöre auswirken.

Die finanzielle Entschädigung für **Einzelpersonen** wird neu geregelt:

→ Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht. Von der Steuer befreit ist also die Vergütung in dieser Höhe pro Jahr für ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen, KünstlerInnen, die in Chorvereinen tätig sind. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

→ Der Ehrenamtsfreibetrag wird von 500 Euro auf 720 Euro jährlich erhöht. Hier wird die Entschädigung für andere ehrenamtlich ausgeführte Tätigkeiten von der Steuer befreit, etwa die Vorstandsmitglieder des Vereines, dies auch rückwirkend zum 1. Januar 2013.

→ Beim Arbeitslosengeld I und II werden diese Zahlungen nicht angerechnet. Gerade für Menschen ohne Erwerbsarbeit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit sinnstiftend und erfüllend sein. Jetzt wird auch ihr ehrenamtliches Engagement belohnt.

In den Regelungen zur zeitnahen **Mittelverwendung und Rücklagenbildung** kommt es zu mehreren Veränderungen:

→ Die Frist für die zeitnahe Mittelverwendung wird von einem Jahr auf zwei verlängert.

→ Die Rücklagen dürfen jetzt für drei Jahre, und nicht mehr nur für ein Jahr, gebildet werden.

→ Neu ist die Möglichkeit, eine Rücklage zur Vermögensausstattung anderer Körperschaften zu bilden. Damit kann die Ausgründung von Wirtschaftsbetrieben erleichtert werden.

Zur **Haftungsfrage** gibt es folgende Neuerungen:

→ Die Haftungsbefreiung gilt, wie vorher auch, nur für ehrenamtlich Aktive. Neu ist, dass die Haftungsbefreiung von den Vorstandsmitgliedern auf weitere Zielgruppen erweitert wird: auf alle Vereinsorgane, die in der Satzung festgelegt sind; auf besondere VertreterInnen des Vereins wie GeschäftsführerInnen, KassenprüferInnen etc. sowie auf einfache Vereinsmitglieder.

Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird, gilt die Haftungsbefreiung nicht mehr. Steuer- und Sozialversicherungsfehler sind nach wie vor kritisch, weil sie immer den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllen.

→ Zukünftig trägt nun der Verein und nicht das Vor-

standsmitglied die Beweislast dafür, ob es einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Diese Gesetzesnovelle bringt eine Reihe weiterer Neuerungen mit sich. Einige davon haben keine unmittelbare Bedeutung für die Vereinsführung, weil sie lediglich die bereits bestehende Praxis gesetzlich verankern, etwa die Gültigkeit der Freistellungsbescheide für drei bzw. fünf Jahre. Andere wirken sich nicht unmittelbar auf die Alltagspraxis der Chorvereine aus, weil sie z.B. Stiftungen betreffen. Sollten sich im Laufe der Gesetzesumsetzung herausstellen, dass eine Regelung, die hier nicht aufgeführt wird, relevant wird, informieren wir unsere Leserinnen und Leser zeitnah.

Dass die Neuerungen so konkret und gezielt für die Erleichterung der Vereinsführung ausfallen, liegt auch daran, dass sich verschiedene Akteure der Zivilgesellschaft an der Gesetzesentstehung mit konkreten Aussagen zu Engpässen und Nachbesserungsbedarf beteiligt haben. Die Netzwerke von DCV/DCJ spielen dabei eine Rolle. So engagiert sich beispielsweise der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) auch für die Chorjugend im Bündnis für Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus setzen sich die Jugend-

organisationen für eine 35-Stunden-Woche für Schülerinnen und Schüler ein, damit diese überhaupt noch Freizeit haben, um sich zu engagieren.

Anna Wiebe

wiki.dbjr.de

Achtung bei weiterer Recherche:

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz erhielt erst im Lauf der Verhandlungen darüber diesen Namen. Zunächst hieß es Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz. In der Fachpresse kursieren noch beide Bezeichnungen.